



Hausordnung

Die Arena Berlin Betriebs GmbH, Eichenstraße 4, 12435 Berlin – nachfolgend „Betreiber“ genannt – erlässt folgende Hausordnung:

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Version gilt für das gesamte Gelände der Arena Berlin Betriebs GmbH. Dieses umfasst die Arena Halle, die daran anschließende Freifläche, das Glashaus, das Magazin, das Badeschiff, das Sonnendeck (Escobar) sowie den Arena Club einschließlich aller Wege- und Freiflächen. Die Hausordnung gilt sowohl an Veranstaltungstagen als auch an allen sonstigen Tagen für alle Besucher, Mieter, Dienstleister und alle sonstigen Personen. Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung, zu einem Hausverbot, Strafverfolgung und/oder Schadenersatzforderung führen.

2. Ziel der Hausordnung

Ziel der Hausordnung ist es,

- die Gefährdung und Schädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
- einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten,
- die Anlage vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen,
- den kulturhistorischen Charakter der einzelnen Locations und des Geländes als Denkmal langfristig zu bewahren.

3. Hausrecht

Dem Betreiber steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Betreiber und/oder dem vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

4. Zutritt und Aufenthalt von Besuchern und produktionsbeteiligten Personen

Das Gelände und die Gebäude dürfen nur mit den vorgesehenen gültigen Ausweisen, Eintrittskarten oder Passierscheinen der Gesellschaft zu festgesetzten Zeiten betreten bzw. befahren werden. Die Zugangsberechtigungen sind beim Betreten und innerhalb des Geländes auf Verlangen des Sicherheitsdienstes oder der Polizei vorzuweisen. Auf Verlangen ist in geeigneter Art und Weise ein Identitätsnachweis zu erbringen. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb der Eintrittskarten der jeweiligen Veranstalter.

Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte oder sonstige Einlassberechtigung auf dem Veranstaltungsgelände angetroffen werden, können unverzüglich von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Die Arena Berlin Betriebs GmbH hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführten Behältnisse und Taschen zu kontrollieren. Bei einer Verweigerung der Kontrollmaßnahme behält sich die Arena Berlin Betriebs GmbH das Recht auf Verweisung vom Betriebsgelände vor.

Der Sicherheitsdienst darf Personen, auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach Absatz 7 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Ordnungsdienst ist dabei auch berechtigt, die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen.



Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zum jeweiligen Veranstaltungsort nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person (gemäß JuSchG) in Verbindung mit jeweils einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Erziehungsbeauftragte und Personensorgeberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Kinder unter 6 Jahren haben grundsätzlich nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt zu Veranstaltungen.

5. Parken und Befahren des Geländes

Während des Aufenthaltes gelten auf dem Gelände die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die entsprechenden Hinweisschilder, die den Fahr- und Fußgängerverkehr auf dem Gelände regeln, sind zu beachten. Für Kraftfahrzeuge beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.

Fahrzeuge können auf den öffentlichen Parkplätzen in der Umgebung abgestellt werden. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge. Auf dem gesamten Gelände ist das Parken für betriebsfremde Personen verboten, eine Ausnahme ist die Freifläche der Arena Halle für die Produktionsfahrzeuge. Weitere Ausnahmen bedürfen der Absprache mit dem Betreiber, entsprechende Parkausweise müssen sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

6. Zutrittsverweigerung

Personen und produktionsbeteiligte Personen, die

- die Zustimmung von Kontrollmaßnahmen verweigern,
- die Anordnungen des Sicherheitsdienstes nicht befolgen,
- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung von Gewalttaten bereit sind,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder,
- verbotene Gegenstände im Sinne des Absatzes 7 mit sich führen,

wird der Zutritt zum Gelände verweigert oder diese werden des Hauses verwiesen. Personen kann ebenso der Eintritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z.B. Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen. Einen Anspruch auf Erstattung der Eintrittskarte hat der Besucher nicht.

7. Verbote

Die Arena Berlin Betriebs GmbH ist berechtigt, einschränkende Bestimmungen bei der Zulassung von Besuchern und produktionsbeteiligten Personen zu erlassen und das Mitbringen von Tieren und Gegenständen zu untersagen bzw. dies allgemein oder im Einzelfall von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig zu machen.

Generell ist den Besuchern und produktionsbeteiligten Personen verboten, folgendes mit sich zu führen:

- Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe oder Wurfgeschosse eingesetzt werden können
- jegliche Art von pyrotechnischem Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen, Konfetti etc.
- Laser-Pointer, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.
- Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden
- Getränkedosen sowie jede Art von Glasbehältern und -flaschen
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)



- jegliche Art von Schriften, Plakaten oder anderen Gegenständen, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, radikalen Parole, politischer Propaganda, Handlung oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen sowie durch sonstige Gesten Emblemen oder Symbolen darauf hinweisen
- jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke). Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen, ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern
- Auf dem gesamten Gelände der Arena Berlin Betriebs GmbH herrscht ein grundsätzliches Mitführverbot von Geräten, die zur Herstellung oder Produktion von Fotos oder Filmaufnahmen tauglich sind, ausgenommen sind Mobiltelefone. Das Filmen, Fotografieren und Skizzieren von ausgestellten Waren, Ausstellungsgegenständen auf dem Gelände und in den Hallen ist nur in besonderen Ausnahmefällen und mit schriftlicher Erlaubnis der Arena Berlin Betriebs GmbH gestattet. Die Arena Berlin Betriebs GmbH ist bei begründetem Verdacht berechtigt, die angefertigten Skizzen und das belichtete/digitale Filmmaterial entschädigungslos einzuziehen und zu vernichten. Dies gilt auch dann, wenn dadurch sonstiges Bildmaterial in Mitleidenschaft gezogen wird. Wenn ein Veranstalter den Aufbau seines Standes aufzeichnen möchte, kann dieses gestattet werden. In Bezug auf die anschließende Nutzung der Aufzeichnung ist der Veranstalter aber allein für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich. Das bedeutet auch, wenn Personen oder Stände bzw. Marken Dritter (inkl. der Arena Berlin Betriebs GmbH) aufgezeichnet werden, obliegt es dem Veranstalter, von diesen Personen/Dritten entsprechende Einwilligungen für die Nutzung einzuholen.

Es ist den Besuchern und produktionsbeteiligten Personen verboten:

- ein offenes Feuer zu entzünden
- zu rauchen, dies gilt auch für elektronische Zigaretten
- mit Gegenständen jeder Art zu werfen oder Flüssigkeiten jeder Art zu verschütten
- die Verrichtung der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten
- das Betreten von Bereichen, die als nicht zugelassen gekennzeichnet sind
- sperrige und gefährliche Gegenstände mitzuführen
- bauliche und sonstige Anlagen zu beseitigen, zu übersteigen oder zu erklettern
- bauliche und sonstige Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder mit Graffiti zu besprühen
- Verkehrsflächen, Geh-, Fahrwege und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen
- Sound, Bilder, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse im Ganzen oder Einzelnen (außer für private Zwecke) aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien zu verbreiten oder andere Personen dabei zu unterstützen.
- Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist in den Hallenbereichen, während der Auf- und Abbauphasen nicht gestattet. Eltern haften für ihre Kinder.

8. Verhalten

Jede an der Veranstaltung beteiligte Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, sowie des Sicherheitsdienstes oder des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Sicherheitsdienst oder der Polizei von dem Gelände der Arena Berlin Betriebs GmbH verwiesen.



Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn eine Person auf dem Gelände der Arena Berlin Betriebs GmbH Straftaten (z. B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist der Betreiber berechtigt, diese Person von der Veranstaltung auszuschließen und gegebenenfalls Strafantrag zu stellen. Macht der Betreiber von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenwertes ist ausgeschlossen.

Auf dem Gelände gefundene Gegenstände sind beim Sicherheitspersonal oder dem technischen Leiter abzugeben.

Kommt es zu Personen- oder Sachschäden ist dies dem Betreiber oder dem Sicherheitsdienst unverzüglich mitzuteilen.

Alle Zugänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Unbeschadet dieser Hausordnung können erforderliche weitere Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden.

9. Gewerbliche Tätigkeiten, Verkauf von Waren aller Art

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Arena Berlin Betriebs GmbH ist außerhalb von Ausstellungsständen Werbung jeglicher Art, das Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeglicher Art, die Entgegennahme von Aufträgen und die Durchführung von Meinungsumfragen unzulässig.

Auf dem Betriebsgelände ist jede gewerbliche Tätigkeit außer im Auftrage der Arena Berlin Betriebs GmbH oder der mit ihr in einem Vertragsverhältnis stehenden Veranstalter, Mieter, Dienstleistungsunternehmen oder sonstiger Vertragspartner untersagt.

- ➔ Dem Betreiber obliegt das alleinige Recht auf seinem Gelände Speisen und Getränke sowie Waren jeder Art zu verkaufen, unentgeltlich zu verteilen oder dieses Recht auf Dritte zu übertragen.

10. Technische Einrichtungen – es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien

Sämtliche technische Einrichtungen dürfen nur vom autorisierten Personal der Arena Berlin Betriebs GmbH bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an die energiegebundenen Versorgungsleitungen, das Daten- und Medienetz und die Hängepunkte.

Alle Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Heiz- und Lüftungsanlagen, sowie Not-, Flucht- und Rettungswege müssen unbedingt jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.

Sicherheits- und Brandschutztechnische oder sonstige elektrische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, manipuliert oder unkenntlich gemacht werden.

Beauftragten der Arena Berlin Betriebs GmbH sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde muss jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

11. Durchsetzung der Hausordnung

Der Betreiber und der von ihm eingesetzte Ordnungsdienst werden nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hausordnung befolgt wird.

Die Arena Berlin Betriebs GmbH hat das Recht, bei Verstößen gegen die Hausordnung, Missbrauch und Fälschen von Ausweisen, Eintrittskarten etc. oder bei störendem Verhalten die betreffende Person vom Betriebsgelände zu verweisen und ihre Eintrittsausweise und Einfahrtberechtigung entschädigungslos einzuziehen sowie Kraftfahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Eigentümer abschleppen zu lassen.

Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von dem Besucher Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.



12. Haftung

Die Arena Berlin Betriebs GmbH übernimmt keinerlei irgendwie geartete Haftung für Personen, Sach- und Vermögensschäden bei Schadensfällen auf dem Gelände, der Freifläche, den Hallen oder sonstigen Gebäuden.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Der Aufenthalt auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.
- Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Betreiber nicht. Die Haftung des Betreibers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. der Veranstalter, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Die Haftung des Betreibers oder des jeweiligen Veranstalters ist außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.
- Der Betreiber haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem schuldhaften und nachgewiesenen Verhalten seines Personals beruht.
- Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.
- Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Betreiber haftet nicht für Hör- und Gesundheitsschäden, geeignete Schutzmaßnahmen muss jeder Besucher selber ergreifen.

13. Sonstiges

Die Besucher der Anlage willigen unwiderruflich in die Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Foto- und Fernsehaufzeichnungen (Streamings, Aufzeichnungen von DVD oder Ähnliches) ein, die vom Betreiber oder Veranstalter oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit dem Besuch der Anlage aufgenommen werden. § 23 Absatz 2 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) bleibt davon unberührt.

Die Gesellschaft trifft ihre Entscheidungen hinsichtlich der Hausordnung unter Ausschluss des Rechtsweges. Sie behält sich ebenfalls das Recht vor, die vorstehende Hausordnung zu ändern oder zu ergänzen.

Arena Berlin Betriebs GmbH

Stand Januar 2018